

Die Steuerverwaltung heisst Sie willkommen



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Pro-Economy.vs



Seminar für Sachbearbeiter/innen Treuhand und Oberwalliser Unternehmen

19. Februar 2021 – Videokonferenz

Traktanden



Daniel Köppel
Koordinator Informatik KSV

- Neuerungen VSTax / Tell Tax 2020

Dietmar Willa
Sektionschef Administratives
Team

- Eingang Steuererklärung, Zeitplan und Fristen
Steuerperiode 2020

Dominique Müller
Verantwortlicher QSt

- Revision der Quellensteuer

Claudio Minnig
Wiss. Mitarbeiter Stab

- Steuererklärung und Wegleitung
 - Praxisänderungen

VSTax 2020 / Tell Tax

Daniel Köppel
Koordinator Informatik KSV



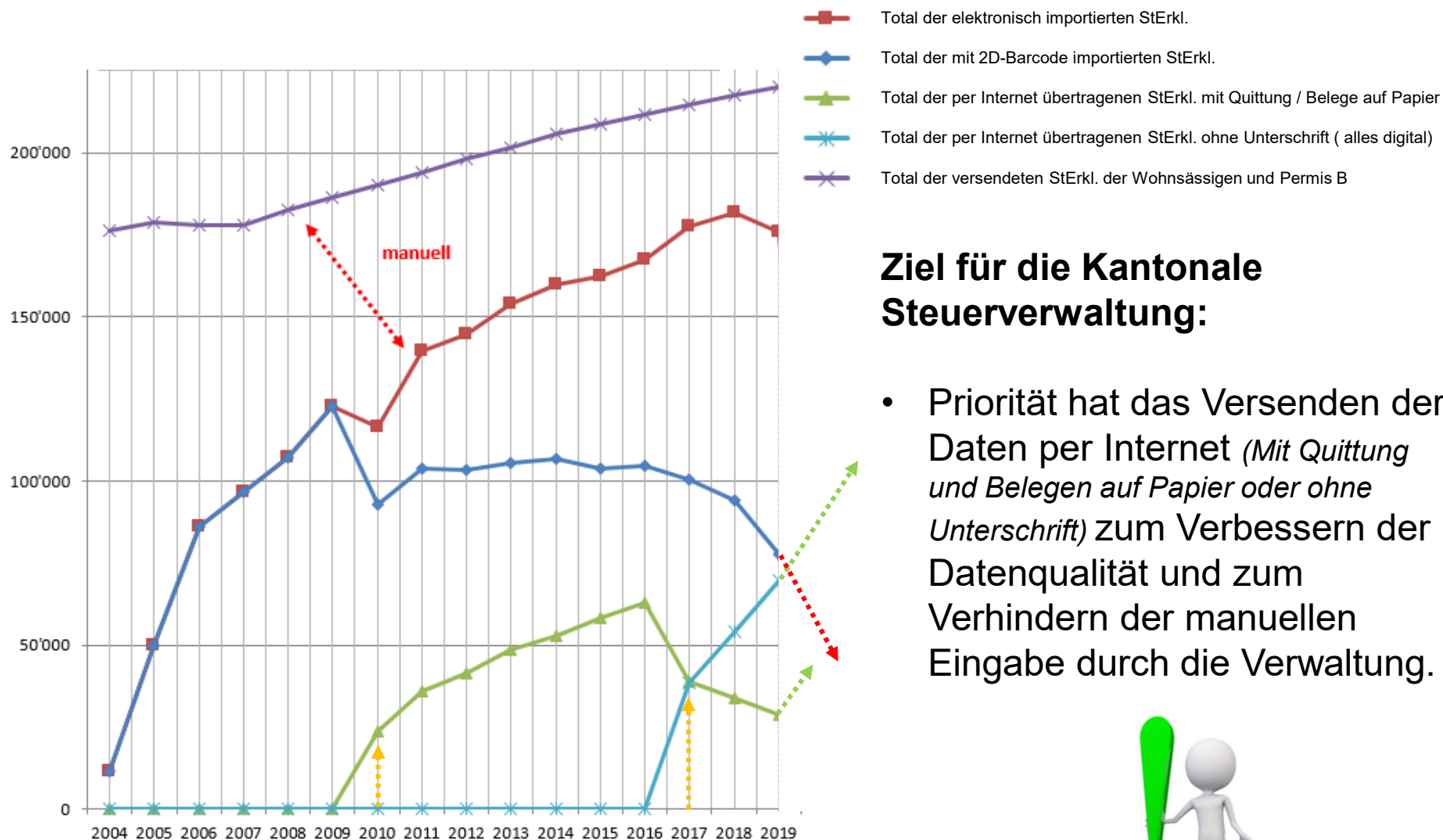
*Neues und Aktuelles zum Ausfüllen der
Steuererklärung 2020 mit dem VSTax*



Überblick

- ▲ *VSTax – Statistiken*
- ▲ *Weiterentwicklung der Prozedur zum Hinterlegen der Steuererklärung*
- ▲ *Anpassungen ans VSTax aufgrund gesetzlicher Änderungen*
- ▲ *VSTaxQR*
- ▲ *Projekte*

VSTax – Statistiken



Steuerperiode 2010: Erster Versand per Internet mit Quittung und Belegen auf Papier
 Steuerperiode 2017: Erster Versand per Internet ohne Unterschrift – alles Digital

Ziel für die Kantonale Steuerverwaltung:

- Priorität hat das Versenden der Daten per Internet (Mit Quittung und Belegen auf Papier oder ohne Unterschrift) zum Verbessern der Datenqualität und zum Verhindern der manuellen Eingabe durch die Verwaltung.



Weiterentwicklung der Prozedur zum Hinterlegen der Steuererklärung

Seit diesem Jahr wird das Hinterlegen per Internet vom Programm favorisiert, sobald eine aktive Internetverbindung erkannt wird. Folgende zwei Möglichkeiten werden vorgeschlagen:

1) Die Belege müssen auf Papier hinterlegt werden:

- In diesem Fall erstellt das VSTax eine Übermittlungsquittung, welche gedruckt, unterschrieben und direkt der kantonalen Steuerverwaltung, zusammen mit den Belegen auf Papier, zugesendet werden muss.
 - Solange die Quittung und die Belege nicht per Post versendet werden, solange hat der Steuerpflichtige (oder Treuhänder) immer noch die Möglichkeit Korrekturen vorzunehmen.
 - Die komplette Steuererklärung kann am Ende des Hinterlegungsprozesses für den persönlichen Gebrauch ausgedruckt werden, falls der Steuerpflichtige das wünscht.

Diese Prozedur ersetzt den kompletten Ausdruck der Steuererklärung inkl. 2D-Barcode. Diese Möglichkeit bleibt weiterhin bestehen, falls keine aktive Internetverbindung vom VSTax erkannt wird.

Weiterentwicklung der Prozedur zum Hinterlegen der Steuererklärung

2) Alle Belege sind digital vorhanden:

- **Eine noch ökonomischere und schnellere Methode ist das Übermitteln der Steuererklärung ohne Unterschrift. Diese Methode gibt es seit der Steuerperiode 2017 und wird von mehr als 70'000 Steuerpflichtigen schon genutzt. Hierfür müssen alle Belege in elektronsicher Form ins VSTax importiert werden.**

- 📱 **Mit Hilfe der Smartphone App «Tell Tax» können Sie einfach und schnell die Belege auf Papier scannen und ins VSTax Dossier elektronisch importieren**
- 📱 **Mit VSTaxQR können Sie die Belege direkt am richtigen Ort ins VSTax mit Tell Tax importieren, und dies ohne ein Benutzerkonto zu erstellen.**
- 📱 **Diese Lösung erlaubt das Hinterlegen zu 100% per Internet, ohne dass eine Quittung oder eine komplette StErkl. gedruckt werden muss, ausser für den persönlichen Gebrauch - wenn gewünscht.**
- 📱 **Seit diesem Jahr wurde die Frist für nachträgliche Korrekturen der Steuererklärung auf 15 Tage nach der ersten Zusendung verlängert.**



Weiterentwicklung der Prozedur zum Hinterlegen der Steuererklärung

Die Vorteile dieser Prozesse sind:

- *Weniger oder kein Papier drucken, keine Versandgebühren. Falls Sie alles per Internet versenden, hat die Papierversion keine Verwendung mehr für die Verwaltung.*
- *Höhere Datenqualität durch die übermittelten Daten an den Kanton (weniger Fehler)*
- *Aufheben der manuellen Eingabe der Daten durch die Verwaltung*
- *Sobald das Dossier freigeschaltet ist, ist es fast direkt bei der kantonalen Steuerverwaltung zur Verfügung.*

Beim Hinterlegen der Steuererklärung kann – falls gewünscht – eine Version Im Entwurfsmodus angezeigt / gedruckt werden. Diese darf auf keinem Fall eingesendet werden. Sie dient nur zum persönlichen Gebrauch !

Anpassungen ans VSTax aufgrund gesetzlicher Änderungen

Möglichkeit zum Übertragen der Energiesparmassnahmen auf drei Jahre

- Neue Kolonne bei den effektiven Unterhaltskosten

Neues Formular bei den Direkten Bundessteuern um die Differenz zw. Kantons- und Bundessteuer anzuzeigen, wegen

- Rabatt Privatvermögen (KSt = 40%, DBSt = 30%)
- Rabatt Geschäftsvermögen (KSt = 50%, DBSt = 30%)

Anpassungen für die Lotteriegewinne

- Bei der Liste der Spieleinsätze
- Bei der Liste der Gewinne

VSTaxQR


VSTaxQR: «Handscanner» um die Belege ins VSTax mit Hilfe von Tell Tax zu importieren

Ein Erklärungsvideo steht unter folgendem Link zur Verfügung:

 https://www.vs.ch/vstaxqr_de

Einfache Handhabung und die Benutzung ist ohne Tell Tax Benutzerkonto möglich.

Vorgesehene Verbesserung für Beginn März:

 Der Benutzer muss nur noch einmal den QR-Code scannen für alle Belege. Der Link zw. Tell Tax und VSTax bleibt aktiv, solange das VSTax geöffnet ist.

Projekte


ACTIF.vs:

- Mit der produktiven Inbetriebnahme der Quellensteuer auf SAP am 04.01.21 ist diese Migration abgeschlossen und somit auch das Projekt ACTIF.vs
- 2021 wird das Jahr der Konsolidierung und Nachbesserungen

 Digitalisierung der Steuererklärung der Juristischen Personen.

 VSTax online

 E-Bill des Kantons Wallis

 TAO II – Technologische und funktionelle Anpassungen des aktuellen CUV – Projekt ist auf 7 Jahre ausgelegt.

 Digitalisierung verschiedener Prozesse (Steuererlass, Zahlungsfrist, Reklamationen, Berichte usw.)

Informationen des administrativen Team

Dietmar Willa
Sektionschef Administratives
Team

- Eingang der Steuererklärungen
- Zeitplan und Fristen für die Steuerperiode 2020



Eingang der Steuererklärungen



Zentraler Eingang Steuererklärungen


Um uns bestens auf den zentralen Eingang vorbereiten zu können, hat die KSV beschlossen, für die Veranlagungsperiode 2020 bei folgenden Testgemeinden den Zentralen Eingang der Steuererklärung einzuführen:

Gemeinde	Commune	
Goms	Sierre	Bagnes/Volleges
Obergoms	Crans-Montana	Liddes
Naters	Sion	St. Maurice
Brig	Savièse	Collombey-Muraz
Visp	Fully	Monthey
Zermatt	Martigny / Charrat	
Leuk	Saillon	

Eingang der Steuererklärungen

NEU!

Flyer für Eingang der Steuererklärung



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

**WICHTIGE INFORMATION ZUR
RÜCKSENDUNG DER STEUERERKLÄRUNGEN**

IHRE GEMEINDE WURDE AUSGEWÄHLT ALS

« *TESTGEMEINDE* »

ZUR RÜCKSENDUNG DER STEUERERKLÄRUNGEN
DIREKT AN DIE KANTONALE STEUERVERWALTUNG



Bitte Ihre Steuererklärung bis am 31. März 2021 senden an:

Kantonale Steuerverwaltung
Bahnhofstrasse 35
1951 Sion

Danke für Ihre wertvolle Mitarbeit
Die Kantonale Steuerverwaltung

Eingang der Steuererklärungen

NEU!

Steuererklärungen AK

*Die Steuererklärungen mit **ausserkantonalem Wohnsitz (AK)** werden ab der **Steuerperiode 2020** für alle Gemeinden durch die Steuerpflichtigen direkt **bei der Kantonalen Steuerverwaltung eingereicht.***

Eingang der Steuererklärungen

NEU!

Zentraler Eingang Steuererklärungen

*Die Treuhänder können ab der Steuerperiode 2020 **sämtliche Steuererklärungen direkt an die Kantonale Steuerverwaltung einreichen:***

- Steuererklärungen von wohnsässigen natürlichen Personen
- Steuererklärungen von natürlichen Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz (AK)
- Steuererklärungen von natürlichen Personen mit ausländischem Wohnsitz (AL)
- Steuererklärungen der juristischen Personen
- Steuererklärungen der Steuerpflichtigen mit Aufwandbesteuerung

Zustelladresse:

Kantonale Steuerverwaltung
Scanncenter
Av. de la Gare 35
1951 Sitten

Fristen für die Steuerperiode 2020



Zeitplan - Verwaltung der Fristen

NATÜRLICHE PERSONEN

Massnahmen bei Nichthinterlegung der Steuererklärung

- Eine Mahnung mit Gebühr ->
- Falls bereits gemahnt: Ordnungsbusse ->
- Falls bereits gemahnt und gebüsst: Amtliche Veranlagung

FEBRUAR

2. Februar 2021

MÄRZ

3. März 2021

Letztes Datum zum Hinterlegen der **Steuererklärung 2019**, um eine Mahnung, Ordnungsbusse oder amtliche Veranlagung zu vermeiden

JURISTISCHE PERSONEN

Massnahmen bei Nichthinterlegung der Steuererklärung

- Eine Mahnung mit Gebühr ->
- Falls bereits gemahnt: Ordnungsbusse ->
- Falls bereits gemahnt und gebüsst: Amtliche Veranlagung

FEBRUAR

2. Februar 2021

MÄRZ

2. März 2021

Letztes Datum zum Hinterlegen der **Steuererklärung 2019**, um eine Mahnung, Ordnungsbusse oder amtliche Veranlagung zu vermeiden

Zeitplan 2021



Einreichung Steuererklärung 2019



Einreichung Steuererklärung 2019

Fristen für die Steuerperiode 2020



Zeitplan - Verwaltung der Fristen

NATÜRLICHE PERSONEN

Massnahmen bei Nichthinterlegung der Steuererklärung

- Eine Mahnung mit Gebühr ->
- Falls bereits gemahnt: Ordnungsbusse ->
- Falls bereits gemahnt und gebüsst: Amtliche Veranlagung

JURISTISCHE PERSONEN

Massnahmen bei Nichthinterlegung der Steuererklärung

- Eine Mahnung mit Gebühr ->
- Falls bereits gemahnt: Ordnungsbusse ->
- Falls bereits gemahnt und gebüsst: Amtliche Veranlagung

Zeitplan 2021

MÄRZ

31. März 2021

Allgemeine Frist für die Abgabe der Steuererklärung 2020

MAI

4. Mai 2021

Letzter Termin für die Abgabe der Steuererklärung 2020 zur
Vermeidung der Mahnung

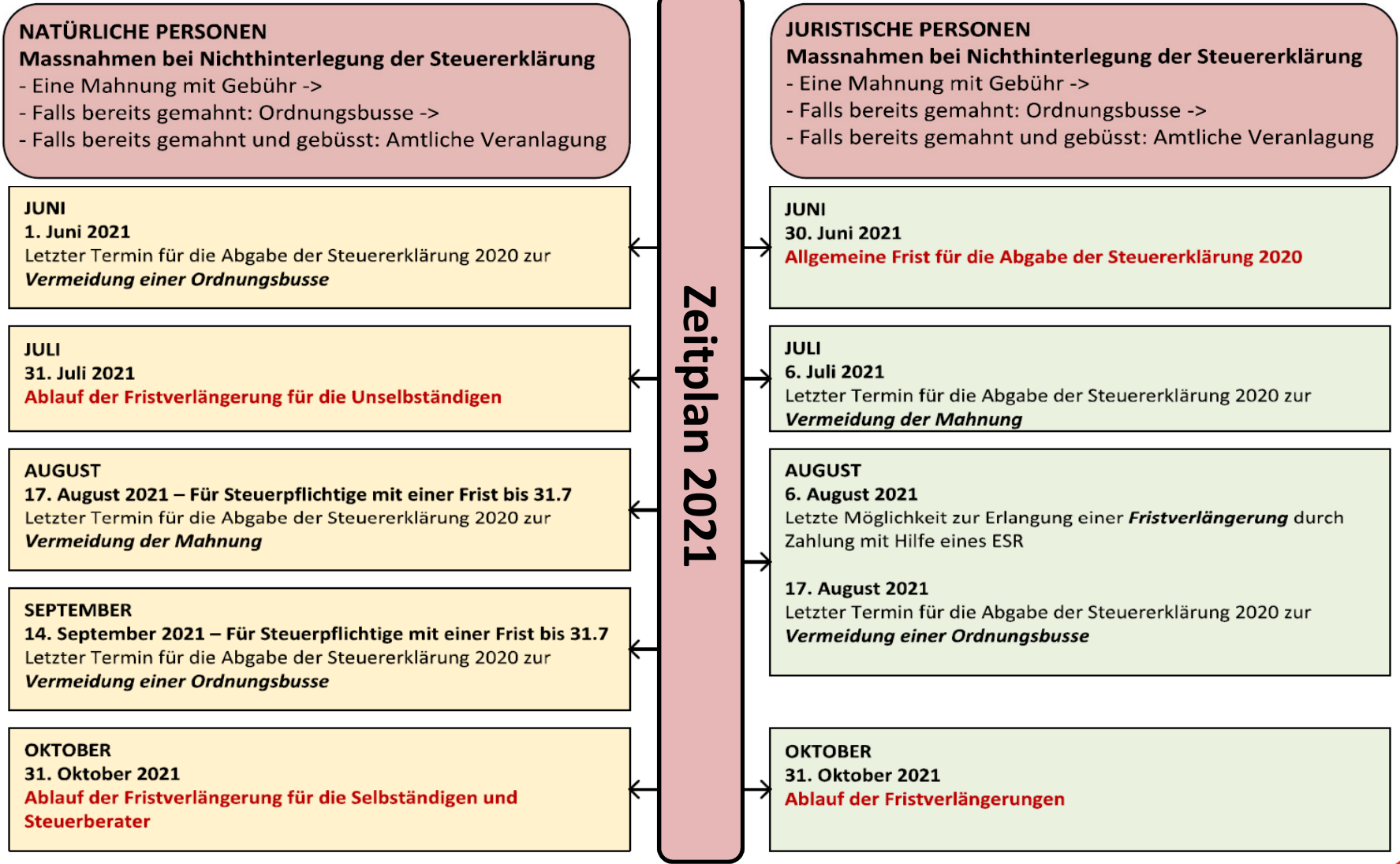
21. Mai 2021

Letzte Möglichkeit zur Erlangung einer **Fristverlängerung** durch
Zahlung mit Hilfe eines ESR

Fristen für die Steuerperiode 2020



Zeitplan - Verwaltung der Fristen



Zeitplan 2021

Fristen für die Steuerperiode 2020



Zeitplan - Verwaltung der Fristen

NATÜRLICHE PERSONEN

Massnahmen bei Nichthinterlegung der Steuererklärung

- Eine Mahnung mit Gebühr ->
- Falls bereits gemahnt: Ordnungsbusse ->
- Falls bereits gemahnt und gebüsst: Amtliche Veranlagung

NOVEMBER

4. November 2021 – Für Steuerpflichtige mit einer Frist bis **31.10**
Letzter Termin für die Abgabe der Steuererklärung 2020 zur
Vermeidung der Mahnung

DEZEMBER

9. Dezember 2021 – Für Steuerpflichtige mit einer Frist bis **31.10**
Letzter Termin für die Abgabe der Steuererklärung 2020 zur
Vermeidung einer Ordnungsbusse

31. Dezember 2021

Letzte Frist für Fristverlängerungen von Spezialfällen

JANUAR

6. Januar 2022

Spätester Termin für die Abgabe der Steuererklärung 2020 zur
Vermeidung der oben angegebenen Massnahmen

JURISTISCHE PERSONEN

Massnahmen bei Nichthinterlegung der Steuererklärung

- Eine Mahnung mit Gebühr ->
- Falls bereits gemahnt: Ordnungsbusse ->
- Falls bereits gemahnt und gebüsst: Amtliche Veranlagung

NOVEMBER

4. November 2021 - Für Gesellschaften mit einer Frist bis **31.10**
Letzter Termin für die Abgabe der Steuererklärung 2020 zur
Vermeidung der Mahnung

DEZEMBER

9. Dezember 2021 - Für Gesellschaften mit einer Frist bis **31.10**
Letzter Termin für die Abgabe der Steuererklärung 2020 zur
Vermeidung einer Ordnungsbusse

31. Dezember 2021

Letzte Frist für Fristverlängerungen von Spezialfällen

JANUAR

6. Januar 2022

Spätester Termin für die Abgabe der Steuererklärung 2020 zur
Vermeidung der oben angegebenen Massnahmen

Zeitplan 2021

Fristen für die Steuerperiode 2020






Fristen nach 31.12.2021:

- Weitere Fristerstreckungsgesuche über den 31. Dezember des Deklarationsjahres hinaus werden in der Regel abgewiesen, ausser es können ausserordentliche Gründe glaubhaft gemacht werden.
- Die Glaubhaftmachung setzt in der Regel eine belegende Sachdarstellung voraus; allgemeine Hinweise wie starke berufliche Inanspruchnahme des Steuerpflichtigen oder dessen Vertreters oder fehlende Unterlagen reichen nicht aus.
- Die Gesuche können an folgende E-Mail-Adresse zugestellt werden:
scc-delais@admin.vs.ch

Fristen für die Steuerperiode 2020



- Die Steuerpflichtigen AK und AL erhalten keine Mahnungen, respektive Bussen bei Nichthinterlegung der Steuererklärung.
- Fristen für die Hinterlegung der Steuererklärungen:
 - **AL: 31.07.2021**
 - **AK: 31.10.2021**
- Wenn zum Zeitpunkt der Veranlagung keine Steuererklärung eingereicht wurde und auch keine Fristverlängerung vorliegt, wird das Dossier anhand der Angaben der Vorperiode veranlagt.

-  scc-delais@admin.vs.ch
Gesuch Fristverlängerung für die Hinterlegung der Steuererklärung
-  scc-sommations@admin.vs.ch:
Einsprache gegen Mahnung für Nichthinterlegung der Steuererklärung
-  scc-di@admin.vs.ch
Einsprache gegen Ordnungsbusse für Nichthinterlegung der Steuererklärung

Kantonales Amt für Inkasso und Spezialsteuern

Dominique Müller
Verantwortlicher
Quellensteuer

Revision der Quellensteuer

Inkrafttreten per 01.01.2021



Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Revision der Quellensteuer des Erwerbseinkommens vom 16. Dezember 2016
- Verordnung über die Quellensteuer vom 11. April 2018
- Kreisschreiben Nr. 45 über die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern vom 12. Juni 2019
- Steuergesetz vom 10. März 1976, revidiert am 12. März 2020

Zweck der Reform

*Ungleichbehandlungen nicht kompatibel mit dem
Abkommen über die Personenfreizügigkeit
(BGE 26/01/2010)*

Ziele der Reform:

- Beseitigung der Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen
- Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz garantieren
- Vereinheitlichung der Berechnung in der ganzen CH

Rechte und Pflichten der Arbeitgeber (SSL)

Grundsätze und Verpflichtungen

- Anmeldung im anspruchsberechtigten Kanton
- Meldung der Ein- und Austritte der Arbeitnehmer
- Kontrolle der persönlichen Informationen der Angestellten
- Monatliche Übermittlung der Abrechnungen
- Überweisung der Steuern

Bezugsprovision

- 2 % elektr. Abrechnungen – 1 % Papierabrechnungen
- Bei Kapitaleistungen, beträgt die Bezugsprovision 1% jedoch maximal Fr. 50 pro Kapitaleistung.

Anpassungen für den Arbeitgeber (SSL)

- Örtliche Zuständigkeit für die Steuererhebung
- Monatliche Abrechnungen
- Elektronische Übermittlung der Daten
- Obligatorisch anzuwendendes Berechnungsmodell
- Wegfall Tarifcode D, Einführung Tarifcode G
- Pauschale Gewinnungskosten bei Künstlern, Sportlern und Referenten

Örtliche Zuständigkeit – Anspruchsberechtigter Kanton

- Quellensteuer wird durch den Arbeitgeber nach dem Recht des anspruchsberechtigten Kantons erhoben (\neq dem Sitz- oder Betriebsstättekanton)
- Anspruchsberechtigter Kanton:
 - Wohnsitzkanton bei steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt
 - Sitz- oder Betriebsstättekanton wenn im Ausland ansässig und kein Wochenaufenthalt



SSL-Nr. wird von jedem berechtigten Kanton benötigt

Örtliche Zuständigkeit – Beispiel

- Bestimmung des anspruchsberechtigten Kantons (Art. 107 DBG und Art. 38 StHG)
 - Wohnsitzkanton der quellensteuerpflichtigen Person
(≠ vor dem 01.01.2021, gemäss Sitz- bzw. Betriebsstättekanton)

Ansässigkeitsstaat	Wohnsitzkanton	Wochenaufenthaltskanton	Sitz- bzw. Betriebsstättekanton Arbeitg.	Örtliche Zuständigkeit
CH	VS	-	VS	VS
CH	VS	ZH	ZH	VS
IT	-	-	VS	VS
IT	-	VS	BE	VS

Monatliche Abrechnungen

- Monatliche Einreichung der Abrechnungen durch den SSL
 - 30 Tage nach Fälligkeit der steuerbaren Leistung
- Zahlungsfrist der Quellensteuer gemäss Abrechnung
 - 30 Tage nach Fälligkeit der steuerbaren Leistung

Leistungsmonat	Eingabefrist	Zahlungsfrist
Januar 2021	02.03.2021	02.03.2021
Februar 2021	30.03.2021	30.03.2021
März 2021	30.04.2021	30.04.2021
...		

Wie werden die Quellensteuern übermittelt

Elektronische Übermittlungen, zwei Möglichkeiten

1.  swissdec

Direkte synchronisierte Übermittlung aus einem Swissdec-zertifizierten Lohnbuchhaltungssystem; automatisch gemäss den rechtlichen Grundlagen des berechtigten Kantons

2. Kantonales Portal Übermittlung der Abzüge der qsP mit dem Kanton Wallis



Papierabrechnungen werden nicht mehr akzeptiert

Bestandteil der zertifizierten Lohnbuchhaltungssoftware (Version Swissdec ELM 5.0)

- Automatische Berechnung anhand der persönlichen Daten
- Automatische Übermittlung an den berechtigten Kanton
- Automatische An- und Abmeldung der qsP
- Automatische Erstellung der erforderlichen Abrechnungen

Nehmen Sie umgehend Kontakt mit Ihrem Softwarelieferanten auf

- Aktualisierung Ihres bereits zertifizierten Lohnprogramms
- Migration auf eine zertifizierte Version

Kantonsportal

Vorgesehen für SSL ohne Swisdec-zertifiziertes Lohnprogramm

+ Vorteile

- Kostenlose gesicherte Plattform des Kantons Wallis
- Reform der Quellensteuer berücksichtigt
- Automatische An- und Abmeldung der qsP
- Automatische Erstellung der erforderlichen Abrechnungen
- Automatische Berechnung anhand der persönlichen Daten

Melden Sie sich im Kantonalen Portal an!

Berechnungsmodelle – Schweizweite Harmonisierung

Zwei Berechnungsmodelle:

1. Jahresmodell : Wallis/Waadt/Genf/Freiburg/Tessin

- Das Kalenderjahr entspricht der Steuerperiode.
- Der SSL muss die Steuern monatlich in Abzug bringen, abrechnen und überweisen.
- Das Einkommen des gesamten Jahres bildet die Besteuerungsbasis (Satzbestimmung).

2. Monatsmodell: Alle anderen Kantone

- Der Monat gilt als Steuerperiode; monatliche Fakturierung.
- Das monatliche Bruttoeinkommen gilt als satzbestimmendes Einkommen.

Jahresmodell

1. Berechnung der Bemessungsgrundlage
2. Berechnung des satzbestimmendes Jahreseinkommens
3. Änderung der persönlichen Situation während des Jahres
4. Berechnung der Steuer
5. Besondere Fälle

Wie wird die Quellensteuer berechnet ?

Vier Berechnungsschritte :

1. Bestimmen Sie die Bemessungsgrundlage für den betreffenden Monat
2. Bestimmen Sie das satzbestimmende Jahreseinkommen
3. Bestimmen Sie den Tarifcode auf der Grundlage der persönlichen Situation der quellensteuerpflichtigen Person für den betreffenden Monat.
4. Multiplizieren Sie die Bemessungsgrundlage mit dem Steuersatz

1. Berechnung der Bemessungsgrundlage

Erwerbstätigkeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

- *Bruttomonatslohn von CHF 5'000,*
- *Familienzulagen von CHF 200 (durch Arbeitgeber bezahlt),*
- *13. Monatslohn, der im Juni und Dezember zur Hälfte ausgezahlt wird, und*
- *Bonus von CHF 3'000 im Juni.*

➤ Juni: Steuerbares Bruttoeinkommen von CHF 10'700
(5'000 + 200 + 2'500 + 3'000)

➤ Dezember: Steuerbares Bruttoeinkommen von CHF 7'700
(5'000 + 200 + 2'500)

➤ Alle anderen Monate: Steuerbares Bruttoeinkommen von CHF 5'200 (5'000 + 200)

2. Berechnung des satzbestimmenden Jahreseinkommens

2.1. Identisches Einkommen über 12 Monate

Erwerbstätigkeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

- *Bruttomonatsgehalt von CHF 5'000,*
 - *Kein 13. Monatslohn.*
- Satzbestimmendes Jahreseinkommen: CHF 60'000 (5'000 x 12 Monate)

2. Berechnung des satzbestimmenden Jahreseinkommens

2.2. Aperiodisches Einkommen: Anpassung der Berechnung

Im Falle von variablen Monatseinkommen und/oder aperiodischen Einkommen muss eine Korrekturberechnung auf der Grundlage des tatsächlichen Jahreseinkommens vorgenommen werden:

- jeden Monat entsprechend dem angepassten Jahreseinkommen (kantonales Portal)
- oder
- am Ende des Kalenderjahres oder am Ende des Arbeitsverhältnisses, mit rückwirkender Anpassung der Quellensteuerabzüge (Swissdec 5.0)

2. Berechnung des satzbestimmenden Jahreseinkommens

2.2. Aperiodisches Einkommen: Zahlung des 13. Monatslohns im Juni und Dezember und Zahlung eines Bonus im April (Teil 1/2)

Erwerbstätigkeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

- *Bruttomonatslohn von CHF 5'000,*
- *13. Monatslohn je hälftig im Juni und Dezember, und*
- *Bonus von CHF 8'000 im April.*

➤ Januar bis März: satzbestimmendes Einkommen
CHF 65'000 ($5'000 \times 13$)

➤ April bis Dezember: satzbestimmendes Einkommen
CHF 73'000 ($5'000 \times 13 + 8'000$)

2. Berechnung des satzbestimmenden Jahreseinkommens

2.2. Aperiodisches Einkommen: Zahlung des 13. Monatslohns im Juni und Dezember und Zahlung eines Bonus im April (Teil 2/2)

- Korrektur im April (für 3 Monate)

$[(5'000 \times \text{Steuersatz für Einkommen CHF } 73'000) \times 3 - \text{Summe Steuerabzüge Januar bis März}]$

oder

- Korrektur im Dezember

$[(73'000 \times \text{Steuersatz für Einkommen CHF } 73'000) - \text{Summe Steuerabzüge Januar bis Dezember}]$

2. Berechnung des satzbestimmenden Jahreseinkommens

2.3. Veränderung des Einkommens während des Kalenderjahres: Beispiel

*Erwerbstätigkeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021:
Bruttomonatslohn von CHF 5'500 von Januar bis April und CHF 6'000
von Mai bis Dezember ohne 13. Monatslohn.*

- Januar bis April: satzbestimmendes Einkommen CHF 66'000 ($5'500 \times 12$)
 - Mai bis Dezember: satzbestimmendes Einkommen CHF 70'000 ($5'500 \times 4 + 6'000 \times 8$)
 - Korrektur im Mai (für 4 Monate):
[($5'500 \times$ Steuersatz für Einkommen von CHF 70'000) $\times 4$ – Summe
Steuerabzüge Januar bis April]
- oder
- Korrektur im Dezember:
[(70'000 \times Steuersatz für Einkommen CHF 70'000) – Summe Steuerabzüge
Januar bis Dezember]

2. Berechnung des satzbestimmenden Jahreseinkommens

2.4. Satzbestimmendes Jahreseinkommen bei einer oder mehreren Teilzeit-Erwerbstätigkeit(en)

- Umrechnung des satzbestimmenden Jahreseinkommens nur, wenn die quellensteuerpflichtige Person mehrere Teilzeiterwerbstätigkeiten ausübt
- Nur die periodischen Einkommensbestandteile werden umgerechnet

2. Berechnung des satzbestimmenden Jahreseinkommens

2.4. Satzbestimmendes Jahreseinkommen bei einer oder mehreren Teilzeit-Erwerbstätigkeit(en)

- *Im Fall einer Teilzeitbeschäftigung bei einem einzigen Arbeitgeber ohne weiteres Einkommen :*
 - keine Umrechnung!
- *Bei mehreren Erwerbstätigkeiten (einschließlich Ersatzeinkommen) :*
 - Umrechnung auf den Gesamtbeschäftigungsgrad aller Erwerbstätigkeiten, oder
 - Umrechnung auf eine Vollzeitbeschäftigung (100%), oder
 - Umrechnung auf das tatsächliche Gesamtbruttoeinkommen

2. Berechnung des satzbestimmenden Jahreseinkommens

2.4. Satzbestimmendes Jahreseinkommen bei einer oder mehreren Teilzeit-Erwerbstätigkeit(en): Beispiel für die drei möglichen Umrechnungen

Erwerbstätigkeit über 60% beim Arbeitgeber A (Monatslohn CHF 3'000) und über 30% beim Arbeitgeber B (Monatslohn CHF 1'200).

1. Wenn der Gesamtbeschäftigungsgrad bekannt ist, werden: CHF 3'000 zum Satz von CHF 54'000 ($4'500 \times 12$) beim Arbeitgeber A und CHF 1'200 zum Satz von CHF 43'200 ($3'600 \times 12$) beim Arbeitgeber B besteuert
2. Ohne Bekanntgabe des Gesamtbeschäftigungsgrads werden: CHF 3'000 zum Satz von CHF 60'000 ($5'000 \times 12$) beim Arbeitgeber A und CHF 1'200 zum Satz von CHF 48'000 ($12 \times 4'000$) beim Arbeitgeber B besteuert
3. Bei Kenntnis des Gesamteinkommen (z.B. bei zwei Niederlassungen desselben Arbeitgebers und kein anderes Einkommen) werden: CHF 3'000 beim Arbeitgeber A und 1'200 bei Arbeitgeber B zum Satz von jeweils CHF 50'400 ($4'200 \times 12$) besteuert

2. Berechnung des satzbestimmenden Jahreseinkommens

2.4. Satzbestimmendes Jahreseinkommen bei einer oder mehreren Teilzeit-Erwerbstätigkeit(en)

- *Angabe des Steuerzahlers gegenüber seinem Arbeitgeber, ob er eine oder mehrere Erwerbstätigkeit(en) ausübt*
- *Wenn der Beschäftigungsgrad oder der Lohn für die andere Erwerbstätigkeit nicht offenliegt, wird für das satzbestimmende Einkommen, jede Tätigkeit einzeln auf ein Pensum von 100% umgerechnet*
- *Wenn es nicht möglich ist, den Beschäftigungsgrad einer Tätigkeit zu bestimmen, wird der zur Berechnung des satzbestimmenden Einkommens beim Tarifcode C angewendete Medianwert als satzbestimmend angenommen (CHF 5'675.00 im Jahr 2021)*

2. Berechnung des satzbestimmenden Jahreseinkommens

2.4. Satzbestimmendes Jahreseinkommen bei einer oder mehreren Teilzeit-Erwerbstätigkeit(en)

- *Neue, zusätzliche Erwerbstätigkeit → Umrechnung ab dem Folgemonat*
- *Bei Beendigung einer Erwerbstätigkeit → die Umrechnung endet im Monat nach dem Ende der Tätigkeit*
- *Bei nach dem Tarifcode E besteuertes Einkommen (vereinfachtes Abrechnungsverfahren) → es erfolgt keine Umrechnung*

2. Berechnung des satzbestimmenden Jahreseinkommens

2.4. Satzbestimmendes Jahreseinkommen bei einer oder mehreren Teilzeit-Erwerbstätigkeit(en): im Fall einer vereinfachten Abrechnung

*Erwerbstätigkeit über 60% für einen Bruttomonatslohn von CHF 3'000
beim Arbeitgeber A / Tätigkeit bei Drittarbeitgebern, die über das
vereinfachte Abrechnungsverfahren abgewickelt werden*

*Besteuerung beim Arbeitgeber A auf der Grundlage eines
satzbestimmenden Jahreseinkommens von CHF 36'000 ($3'000 \times 12$) und
nicht von CHF 60'000, wie wenn Jahreseinkommen beim Arbeitgeber A
umgerechnet würde*

2. Berechnung des satzbestimmenden Jahreseinkommens

2.4. Satzbestimmendes Jahreseinkommen bei einer oder mehreren Teilzeit-Erwerbstätigkeit(en): zwei Teilzeitbeschäftigungen (70% und 20%) ohne Mitteilung des Gesamtbeschäftigungsgrads

Zwei Erwerbstätigkeiten vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021. 70% beim Arbeitgeber A (Monatslohn CHF 3'500) und 20% beim Arbeitgeber B (Monatslohn CHF 1'300). Keine Mitteilung des Arbeitnehmers über seinen tatsächlichen Gesamtbeschäftigungsgrad (90%) an seine Arbeitgeber.

- Arbeitgeber A: satzbestimmendes Einkommen CHF 60'000 Franken $((3'500 \times 12) / 70\%)$
- Arbeitgeber B: satzbestimmendes Einkommen CHF 78'000 $((1'300 \times 12) / 20\%)$

2. Berechnung des satzbestimmenden Jahreseinkommens

2.4. Satzbestimmendes Jahreseinkommen bei einer oder mehreren Teilzeit-Erwerbstätigkeit(en): zwei Teilzeitbeschäftigungen (70% und 20%) mit Mitteilung des Gesamtbeschäftigungsgrads, Aufgabe der Tätigkeit bei einem der Arbeitgeber.

Zwei Erwerbstätigkeiten. 70% beim Arbeitgeber A (Monatslohn von CHF 3'500) vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021. 20% beim Arbeitgeber B im Ausland vom 1. Januar bis 30. Juni 2021. Mitteilung seines tatsächlichen Gesamtbeschäftigungsgrades (90%) an Arbeitgeber A.

- Januar bis Juni Arbeitgeber A: satzbestimmendes Einkommen CHF 54'000 $((3'500 \times 12 / 70\%) \times 90\%)$
- Juli bis Dezember Arbeitgeber A: satzbestimmendes Einkommen CHF 48'000 $[(3'500 \times 6 / 70\%) \times 90\% + (3'500 \times 6)]$.

2. Berechnung des satzbestimmenden Jahreseinkommens

2.5. Erwerbstätigkeiten im Stunden- oder Tageslohn

- *Pauschale Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens für:*
 - Mehrere Erwerbstätigkeiten
 - Arbeitsverhältnisse, mit unter monatlicher Auszahlung
- *Zeitliches:*
 - Abzug im Zeitpunkt der Lohnzahlung
 - Der Quellensteuerabzug ist jeweils im Zeitpunkt der Lohnzahlung vorzunehmen. Ferien- und Feiertagszuschläge sind im Zeitpunkt der Abrechnung und Auszahlung des Stunden- oder Tageslohns steuerpflichtig
 - Die Abrechnung der Steuern hat monatlich zu erfolgen

2. Berechnung des satzbestimmenden Jahreseinkommens

2.5. Erwerbstätigkeiten im Stunden- oder Tageslohn

- *Stunden- und Tageslohn in Form von **monatlichen Zahlungen**:*
 - Umrechnung des Lohns auf 360 Tage (30 Tage x 12 Monate)
 - Umrechnung der periodischen Einkünfte auf 360 Tage und anschliessend Addition der aperiodischen Einkünfte zur Ermittlung des satzbestimmenden Jahreseinkommens

2. Berechnung des satzbestimmenden Jahreseinkommens

2.5. Erwerbstätigkeiten im Stunden- oder Tageslohn: monatlich ausbezahlter Stundenlohn

Erwerbstätigkeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

*Bezahlung im Stundenlohn in Höhe von CHF 30 pro Stunde, monatliche
Auszahlung.*

- Das satzbestimmende Einkommen hängt von der Anzahl der effektiven geleisteten Stunden pro Monat ab

Beispiel: im Mai → die Löhne der Monate Januar bis Mai addieren, dann durch 5 Monate dividieren und mit 12 Monaten multiplizieren, um das satzbestimmende Einkommen zu ermitteln.

3. Änderung der persönlichen Verhältnisse während des Jahres

3.1 Allgemeines

- Jede Änderung, die zu einer Änderung des Tarifcodes führt, wird für den Quellensteuerabzug ab dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt.

3. Änderung der persönlichen Verhältnisse während des Jahres

3.2 Änderung des Zivilstandes während des Kalenderjahres (Scheidung)

Verheiratete Person mit Erwerbstätigkeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

- *Bruttojahreslohn von CHF 71.500 (5.500 x 13),*
 - *Scheidung am 28. Juli 2021 von ihrem/seiner erwerbstätigen Ehepartner/in,*
 - *keine Kinder.*
- Januar bis Juli: Tarifcode C0 zum Satz von CHF 71'500
 - August bis Dezember: Tarifcode A0 zum Satz von CHF 71'500

3. Änderung der persönlichen Verhältnisse während des Jahres

3.3. Ehepartner, der während des Kalenderjahres eine Erwerbstätigkeit aufnimmt

- *Verheiratete Person mit Erwerbstätigkeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021*
 - *Bruttojahreslohn von CHF 66'000 Franken (5'500 x 12)*
 - *Die Erwerbstätigkeit des anderen Ehegatten beginnt am 15. September 2021*
 - *Keine Kinder*
- Januar bis September: Tarifcode B0 zum Satz von CHF 66'000
 - Oktober bis Dezember : Tarifcode C0 zum Satz von CHF 66'000

3. Änderung der persönlichen Verhältnisse während des Jahres

3.4. Kind, das im Laufe des Kalenderjahres volljährig wird

Verheiratete Person, die vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 erwerbstätig ist Bruttomonatslohn von CHF 5'500 plus 13. Monatslohn

Ehepartner mit Erwerbstätigkeit

Volljährigkeit des einzigen Kindes am 24. Mai 2021

Familienzulagen von CHF 200 bis Mai 2021 durch Arbeitgeber bezahlt

- Januar bis Mai: Tarifcode C1 zum Satz von CHF 73'900
(5 500 x 13) + (200 x 12)
- Juni bis Dezember: Tarifcode C0 zum Satz von CHF 72'500
(5 500 x 13) + (200 x 5)

3. Änderung der persönlichen Verhältnisse während des Jahres

3.5. Beendigung der Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit, neue Erwerbstätigkeit und Heirat

Alleinstehende Person ohne Kinder mit Erwerbstätigkeit vom 1. Januar bis 30. April 2021. Bruttomonatsgehalt von CHF 5'000 ohne 13. Monatslohn

Vom 1. Mai bis 30. Juni 2021 monatliches Arbeitslosentaggeld von CHF 4'000

Vom 1. Juli bis 31. Dezember 2021 neue Erwerbstätigkeit. Monatlicher Bruttolohn von CHF 5'500 plus 13. Monatslohn

Heirat am 14. August 2021 mit einem nicht erwerbstätigen Ehepartner.

- Januar bis April: Tarifcode A0 zum Satz von CHF 60'000 (5'000 x 12)
- Mai bis Juni: Tarifcode G zum Satz von CHF 48'000 (4'000 x 12)
- Juli bis August: Tarifcode A0 zum Satz von CHF 71'500 (5'500 x 13)
- September bis Dezember: Tarifcode B0 zum Satz von CHF 71'500 (5'500 x 13)

4. Berechnung des Steuerabzugs

Alleinstehende Person mit Erwerbstätigkeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 und einem Kind (gemeinsamer Haushalt).

Bruttomonatslohn von CHF 5'000, 13. Monatslohn, der im Juni und Dezember je zur Hälfte ausbezahlt wird, Familienzulagen von CHF 200 und ein Bonus von CHF 4'500 im Juni.

Beispiel für den Steuerabzug im Juni 2021

- Bemessungsgrundlage: CHF 12'200 ($5'000 + 200 + 2'500 + 4'500$)
- Tarifcode und Steuersatz: Tarifcode H1 zum Satz von CHF 71'900 ($5\ 000 \times 13 + 200 \times 12 + 4\ 500$)
- Steuerabzug: CHF 12'200 x Steuersatz für CHF 71 900 des Tarifcodes H1

5. Besondere Fälle

5.1. Berechnung der Steuer für Leistungen, die am Ende des Arbeitsverhältnisses ausbezahlt werden

- ***Auszahlung von bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses fälligen Leistungen:***
 - Derselbe Tarifcode wie im Monat der letzten Lohnzahlung
 - Steuersatz berechnet nach satzbestimmendem Jahreseinkommen + der fälligen Leistung
 - Steuer wird auf den Gesamtbetrag erhoben (= Löhne + fällige Leistung)

5. Besondere Fälle

5.1. Berechnung der Steuer für Leistungen, die am Ende des Arbeitsverhältnisses ausbezahlt werden : Zahlung eines Bonus (Teil 1/2)

Beendigung der Erwerbstätigkeit am 30. September 2022 für eine alleinstehende Person

Bruttomonatslohn von CHF 5'500 plus 13. Monatslohn

Im September 2022 Auszahlung eines Bonus von CHF 15'000 CHF für das Jahr 2021.

- Jan. bis Aug.: Tarifcode A0 zum Satz von CHF 71'500 ($5'500 \times 13$)
- Sept.: Tarifcode A0 zum Satz von CHF 86'500
 $[(5'500 \times 9 + 4'125 / 13. \text{ Monatslohn}) / 270 \times 360 + 15'000$
- Steuerabzug im September : CHF 24'625 ($5'500 + 4'125 + 15'000$) x zum Satz von CHF 86'500

5. Besondere Fälle

5.1. Berechnung der Steuer für Leistungen, die am Ende des Arbeitsverhältnisses ausbezahlt werden: Zahlung eines Bonus (Teil 2/2)

➤ Korrektur des Abzugs im September:

$[(5'500 \times 9 + 4'125 + 15'000) \times \text{Steuersatz für CHF } 86'500] - \text{Summe der Abzüge Januar bis August}$

5. Besondere Fälle

5.2. Ersatzeinkommen das vom Arbeitgeber ausbezahlt wird

Wenn das Ersatzeinkommen an den Arbeitgeber ausbezahlt wird, der es seinerseits an den Arbeitnehmer überweist
→ kein Quellensteuerabzug durch die Versicherung

Es ist Sache des Arbeitgebers, die Quellensteuer vom Bruttobetrag der Leistung abzuziehen: Tarifcode und Steuersatz nach dem Jahreseinkommen, zu welchem die Zulage hinzugerechnet wird

5. Besondere Fälle

5.2. Ersatzeinkommen das vom Arbeitgeber ausbezahlt wird: Beispiel

Person mit 100% Erwerbstätigkeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

Monatlicher Bruttolohn von CHF 6'500

Im März 2021 zahlt der Arbeitgeber ein Gehalt von CHF 5'000 und ein Unfalltaggeld (als Ersatzeinkommen) von CHF 1'500 aus

- Januar bis Dezember: Tarifcode A0 zum Satz von CHF 78'000 (6'500 x 12)

Die Zahlung der Zulage ändert nichts an der Berechnung des Steuersatzes!

5. Besondere Fälle

5.3. Ersatzeinkommen, das nicht vom Arbeitgeber ausbezahlt wird

Ersatzeinkommen, das von einer Versicherung oder Ausgleichskasse direkt an die quellensteuerpflichtige Person ausbezahlt wird, wird mit dem Tarifcode G besteuert

Andere Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, die zusätzlich zum Ersatzeinkommen erzielt werden, werden für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens umgerechnet

Ersatzeinkommen, das auf der Grundlage des versicherten Verdienstes ausbezahlt wird, wird zum Satz dieses versicherten Verdienstes besteuert

5. Besondere Fälle

5.3. Ersatzeinkommen, das nicht vom Arbeitgeber ausbezahlt wird: Beispiel

Eine Person erhält von der Versicherung ein Taggeld von brutto CHF 1'800 für 12 Tage. Die Erwerbstätigkeit wird zu 60% ausgeübt. Der Bruttomonatslohn beträgt CHF 3'000 plus 13. Monatslohn.

Höhe des satzbestimmenden Einkommens für die Erwerbstätigkeit

- Januar bis Dezember: Tarifcode A0 zum Satz von CHF 65'000 (3'000 x 13 / 60%)

Höhe des satzbestimmenden Einkommens für das Taggeld

- «Beschäftigungsgrad» von 40% (12 Tage x 100 / 30)
- Januar bis Dezember: Tarifcode G zum Satz von CHF 54'000 (1'800 x 12 / 40%)

5. Besondere Fälle

5.4. Familienzulagen werden direkt von der Kasse ausbezahlt

Erwerbstätigkeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

- *Bruttomonatsgehalt von CHF 5'000,*
 - *Familienzulagen von CHF 275 direkt von der Kasse an den Arbeitnehmer bezahlt (jeden Monat)*
 - *Kein 13. Monatslohn*
- Satzbestimmendes Jahreseinkommen: CHF 60'000 (5'000 x 12 Monate)

Änderung der Tariftabellen

Wegfall Tarifcode D, Einführung Tarifcode G

- Nebenerwerbe => Für diese Tätigkeiten gibt es keinen speziellen Tarifcode mehr (\neq Tarifcode D)
- Neuer Tarifcode G anwendbar auf Ersatzeinkünften die direkt durch die Versicherung (Ausgleichskasse/Arbeitslosenkasse etc.) an den Arbeitnehmer ausbezahlt werden

Künstler, Sportler, Referenten

Abzug pauschaler Gewinnungskosten

- Gewinnungskosten der Künstler, Sportler, Referenten mit Wohnsitz im Ausland:
 - Künstler: 50 % der Bruttogage
 - Sportler und Referenten: 20% der Bruttoentschädigung (unverändert)
- Es ist für alle drei Kategorien nicht mehr möglich die effektiven Gewinnungskosten geltend zu machen

Änderungen für die quellensteuerpflichtige Person (qsP)

- Nachträgliche ordentliche Veranlagung für **Ansässige in der Schweiz**
 - Obligatorische NOV
 - NOV auf Antrag
- Nachträgliche ordentliche Veranlagung bei **Ansässigkeit im Ausland**
 - NOV auf Antrag
 - NOV von Amtes wegen
- Aufhebung von zusätzlichen Abzügen
- Neuberechnung der Quellensteuer

Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) - Ansässige

*NOV = Abzug der Quellensteuer durch den SSL während
des Jahres N + Steuerdeklaration im Jahr N+1*

- **Obligatorische NOV:**
 - Bruttoeinkommen \geq CHF 120'000
 - Nicht der Quellensteuer unterliegende Einkommen (\neq Ergänzende ordentliche Veranlagung)
 - Steuerbares Vermögen
- **NOV auf Antrag** sofern vor dem 31. März N+1 beantragt
- **NOV bis zum Ende der Quellensteuerpflicht**

Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) – Nicht-ansässig

Keine obligatorische NOV

- **Jährliche NOV auf Antrag** (muss jedes Jahr verlangt werden)
- **NOV auf Antrag** nur wenn:
 - der Steuerpflichtige eine der 3 folgenden Bedingungen erfüllt:
 - Überwiegender Teil der weltweiten Einkünfte in der Schweiz steuerbar
 - Situation ist mit einer in der Schweiz ansässigen Person vergleichbar
 - Geltendmachung von Abzügen die in einem DBA vorgesehen sind
 - vor dem 31. März N+1 verlangt

Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) – Nicht-ansässig

Überwiegender Teil der weltweiten Einkünfte in der Schweiz steuerbar

- Ausdruck Quasi-Ansässigkeit
- 90% vom Einkommen des steuerlichen Haushalts (Steuerpflichtiger + Ehepartner) muss in der Schweiz steuerbar sein
- Die internationalen Zuteilungsregeln finden Anwendung

NOV – nicht-ansässig - Beispiel

Wohnort in Frankreich– Bruttoeinkommen CHF 132'200

Einkommensart	Betrag CHF	Kommentar
Unselbständiger Lohn	CHF 100'000	Tätigkeit in der Schweiz
Einkommen Liegenschaft	CHF 20'000	Haus in Frankreich
Zinserträge Bank	CHF 200	Konten Schweiz/Ausland
Alimentenzahlungen	CHF 12'000	Von Ex-Ehepartner mit Wohnsitz CH

Gemäss den internationalen Zuteilungsregeln ist einzig das unselbständige Einkommen in der Schweiz steuerbar, dieses stellt nur 75.64 % des weltweiten Einkommens dar (100/132.2)

=> **daher keine NOV möglich!**

NOV von Amtes wegen – nicht-ansässig

NOV auf Initiative der Steuerbehörden

- Zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person
- Bei stossenden Verhältnissen
 - Einheitliches Besteuerungssystem (Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit)
 - Beispiel – Gemischte Einkommen :
 - Selbständig und Lohnbezüger
 - Liegenschaftsbesitzer und Lohnbezüger

Zusätzliche Abzüge

- **Aufhebung der zusätzlichen Abzüge direkt vom quellensteuerpflichtigen Einkommen:**
 - Einkauf 2. Säule und Beiträge in die 3. Säule a
 - Unterhaltszahlungen
 - Kinderbetreuungskosten
 - Weiterbildungskosten
- Um diese Abzüge geltend zu machen => NOV (vorausgesetzt, dass die Kriterien hierfür erfüllt werden)

Neuberechnung der Quellensteuer

- Auf Gesuch des Steuerpflichtigen oder der Veranlagungsbehörde
- Es können keine zusätzlichen Abzüge geltend gemacht werden:
 - Möglichkeiten einer Neuberechnung
 - Tarifcode
 - Prozentsatz
 - Familienlast (Minderjährige oder volljährige Kinder)
 - Einkommen des Ehegatten (Tariftabelle C)
 - Mehrere Aktivitäten/Ersatzeinkommen
- Der Antrag muss bis 31. März N+1 eingereicht werden

Einheitliche Verwirkungsfrist

- **Einheitliche Verwirkungsfrist**
 - 31. März des auf die Fälligkeit der steuerbaren Leistung folgenden Kalenderjahres
- **Vorgehensweise**
 - Feststellung der fehlerhaften Quellensteuerabzüge (falsche Tariftabelle oder falscher Bruttolohn)
 - Der SSL erstellt selber die nötigen Korrekturen
 - Der SSL übermittelt die Änderungen an die Veranlagungsbehörde

Revisionsgesuche – Steuerjahr 2020

- **Zusätzlich Abzüge vom quellensteuerpflichtigen Einkommen:**
 - Einkauf 2. Säule und Beiträge in die 3. Säule a
 - Unterhaltszahlungen
 - Kinderbetreuungskosten
 - Weiterbildungskosten
- **Den Personen mit B-Bewilligung wird ein Formular anstelle der Steuererklärung 2020 zugestellt**
- **Verwirkungsfrist per 31. März 2021**
- **Keine Fristverlängerung möglich (Art. 146 Abs. 2 StG)**



Revision Steuerjahr **2020** => nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) Nach Erhalt des Formulars => Zustellung der ordentl. Steuererklärung Quellensteuerabzug => Gutschrift auf den ordentl. Rechnungen (NOV)



Ab dem Steuerjahr **2021** ≠ Revisionen möglich => NOV

Kontaktaufnahme

Internetadresse: <https://www.vs.ch/de/web/scc/quelle>

Kontaktformular: www.vs.ch/kontakt-qst

Telefon: 027 606 24 51

Steuererklärung – Praxisänderungen

Claudio Minnig

Wiss. Mitarbeiter Stab

- Steuererklärung und Wegleitung
 - Praxisänderungen



Steuererklärung und Wegleitung



Beilage Unterhaltskosten

- Aufteilung in Energiesparmassnahmen / Rückbaukosten und Unterhalt**
Je eine Seite pro Liegenschaft / Objekt

Bitte die Unterhaltskosten auflisten und die Rechnungen (Kopien) belegen.
Kosten infolge Umbau, Anbau usw., die einen Mehrwert zur Folge haben, können nicht zum Abzug zugelassen werden.

				OBJEKT Nr. _____
Datum	Firma und Art der Arbeiten	Rechnungsbetrag	Unterhaltskosten	Energie sparmassnahmen und Rückbaukosten
	Betriebskosten 1: (bitte Bestätigungen belegen)			
	Wiederkehrende Kehrichtgebühren (ohne Sackgebühren)			
	Abwassergebühren			
	Heizungskontrolle, Brennerabonnement und Kaminfeger			
	Grundgebühren für Strom, Gas, Wasser usw.			
	Pauschalabzug anstelle der tatsächlichen Betriebskosten ohne Belege*, nicht für STWE (bitte ankreuzen)		<input type="checkbox"/> 1'000.-	
	Betriebskosten 2: (bitte Bestätigungen belegen)			
	Gebäudesachversicherungen (Feuer, Wasser usw.)			
	Grundstücksteuern			
	Gebäudehaftpflichtversicherung			
	Nebenkosten Hausverwaltung (ohne Heizung und Warmwasser)			

Steuererklärung und Wegleitung



STEUERERKLÄRUNG 2020 für natürliche Personen

KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN – DIREKTE BUNDESSTEUER

Landwirtschaftsbeilage

- Änderung der Steuerwerte für: Kühe (+ Fr. 100.-), Rinder über 2 Jahre (+ Fr. 100.-), Aufzuchtskälber (+ Fr. 50.-), sowie für Mastschweine (+ Fr. 20.-) per 31.12.2020

1) STEUERPFLICHTIGES VERMÖGEN

1.1) Viehhabe (Stand am 31.12.2020)

I

	STEUERWERT		
	Anzahl Tiere	In Fr.	Total
Kühe		2'200	
Rinder über 2 Jahre		2'100	
Rinder 1 bis 2 Jahre		1'300	
Aufzuchtskälber		600	
Mastvieh/Remonten		2'000	
Pferde		3'000	
Fohlen bis zu 1 Jahr		1'000	

	STEUERWERT		
	Anzahl Tiere	In Fr.	Total
Mutterschweine, Eber		350	
Mastschweine		240	
Ziegen und Schafe		150	
Geflügel (ab 10 Stück)		10	
Blenerwölker		150	
Hirsche		400	
Total zu übertragen in Rubrik 3010 (Seite 4)			

Steuererklärung und Wegleitung



Wertschriftenverzeichnis – Lotteriegewinne

Präzisierungen betreffend Abzug Einsätze

5. VERANLAGUNG LOTTERIEGEWINNE	
Lotteriegewinne 2020 (Sport-Toto, Toto X, PMU usw.) Originalgewinnbescheinigungen zwingend	Gewinne 2020 in Fr.
Anteil am Einzelgewinn, der Fr. 1'000'000.- (Steuerfreibetrag) übersteigt, aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind. Einsätze pauschal 5%, max. Fr. 5'000.-. Der VSt. unterliegend.	
Anteil am Einzelgewinn, der Fr. 1'000'000.- (Steuerfreibetrag) übersteigt, aus der Teilnahme an Online-Casino-Spielen, die nach dem BGS zugelassen sind. Effektive Einsätze, max. Fr. 25'000.-. Der VSt. unterliegend.	
Einzelne Gewinne, die Fr. 1'000.- (Steuerfreigrenze) übersteigen, aus der Teilnahme an Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung. Einsätze pauschal 5%, max. Fr. 5'000.-. Der VSt. unterliegend.	
Gewinne aus nicht bewilligten Spielen gemäss den Bestimmungen des BGS, vollumfänglich steuerbar Einsätze nicht abziehbar. Der VSt. nicht unterliegend.	
Naturalgewinne, zum Beispiel Autos, Reisen usw. (mit dem Marktwert anzugeben)	
Abziehbar: grundsätzlich pauschal 5 %, jedoch höchstens Fr. 5'000.- pro Gewinn. Bei Gewinnen aus Online-Casinos sind die effektiven Spieleinsätze bis zu einem Betrag von Fr. 25'000.- abziehbar.	
TOTAL: In der Steuererklärung unter Rubrik 1230 anzugeben	
Verrechnungssteuer (35%) auf Lotteriegewinne	
Alle Gewinne aus Lotterien, Glücksspielen und Geschicklichkeitsspielen sind unter der Ziffer «10. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN» zu deklarieren.	

Steuererklärung und Wegleitung



Wertschriftenverzeichnis – Beteiligung Privat- und Geschäftsvermögen / Änderung der Rabatte

- Kanton – die Rabatte haben nicht geändert (50% Geschäfts- 40% Privatvermögen)
- Bund – neu **Rabatt 30%** (Geschäfts- und Privatvermögen)

Total Bruttovermögen und Bruttoerträge _____	4
./. Rabatt 40 % auf Code PP (Beteiligungen auf Privatvermögen für Kantons- und Gemeindesteuern)*	4a
Zwischentotal der Erträge _____	J.
TOTALE ZU ÜBERTRAGEN (Vermögen in Rubrik 3200 / Erträge in Rubrik 1210) _____	4-4a
Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer (35% des Totals der Kolonne 5) _____	
Antrag auf Rückerstattung des Steuerrückbehaltes USA (R-US) _____	
Antrag auf pauschale Steueranrechnung (DA-1) _____	

Beteiligungen aus Geschäftsvermögen
Total «PCE und PCF»: Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens _____ (50% des Totals «PCE und PCF» für Kantons- und Gemeindesteuern)*
(zu übertragen in Rubrik 2000)

*Beteiligungen Privatvermögen und Geschäftsvermögen DBSt
Rabatt 30% bei der DBSt, die Differenz wird in Rubrik 2710 übertragen.

Steuererklärung und Wegleitung



Wegleitung zur Steuererklärung 2020

Kantonale Steuerverwaltung (KSV)



Informatik

VSTax und Tell Tax-QR

- Ein Video zur Benutzung von VSTax-QR kann auf der Seite der Kantonalen Steuerverwaltung heruntergeladen werden

Zur Benutzung von VSTax-QR (Tell Tax ohne Login) können Sie unter nachstehendem Link ein Video konsultieren:

DE: https://www.vs.ch/vstaxqr_de

FR: https://www.vs.ch/vstaxqr_fr



Steuererklärung und Wegleitung



Wegleitung zur Steuererklärung 2020

Kantonale Steuerverwaltung (KSV)



Eingang der Steuererklärungen

- Die Testgemeinden für die Rücksendung der Steuererklärungen direkt an die Kantonale Steuerverwaltung sind:

- Goms; Obergoms, Naters, Brig, Visp, Zermatt, Leuk, Sierre, Crans-Montana, Sion, Savièse, Fully, Bagnes / Vollèges, Martigny, Charrat, Saillon, Liddes, St-Maurice, Collombey-Muraz, Monthey.*

- Ausserkantonale und ausländische Steuerpflichtige haben ebenfalls die Möglichkeit mittels VSTax die Steuererklärung per Internet mit 100% digitalisierter Belege ohne Unterschrift einzureichen. Ansonsten ist das vollständige Dossier wie erwähnt direkt an die kantonale Steuerverwaltung zurücksenden.



Wegleitung zur Steuererklärung 2020

Kantonale Steuerverwaltung (KSV)



Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft

Ausbleibende Weinerntezahlungen

Es kommt immer öfters vor, dass Weinhändler in finanzielle Schwierigkeiten geraten und ihre Traubenlieferanten oder die Pachtzinse für die Reben im Erntejahr nicht bezahlen können. Die KSV hat daher eine Praxis definiert, die in solchen Fällen anzuwenden ist:

Die entsprechende Weisung ist auf der Internetseite der KSV verfügbar.

Steuererklärung und Wegleitung



Wegleitung zur Steuererklärung 2020

Kantonale Steuerverwaltung (KSV)



Einkommen aus Liegenschaften

Zum Brutto-Mietertrag aus möbliert vermieteten Liegenschaften gehören:

- **alle Mietzinseinnahmen inkl. Parkplätze, Airbnb, Booking.com, etc. sowie alle übrigen Vergütungen der Mieter/innen**

Einnahmen aus Online-Vermittlungsplattformen:

Haben Sie Ihre Wohnung für Gäste gegen Bezahlung zur Verfügung gestellt? Wer sein Wohneigentum gegen Bezahlung zur Verfügung stellt, hat den daraus erzielten Ertrag zu deklarieren. Dazu gehören insbesondere auch die Einnahmen aus Online-Vermittlungsplattformen wie **Airbnb, Booking.com usw.**

Falls Sie die Kriterien einer selbständigen Erwerbstätigkeit erfüllen, müssen Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben der Steuererklärung beigelegt werden. Falls dies nicht der Fall ist, sind die Erträge unter der Rubrik 1110 zu deklarieren.

Steuererklärung und Wegleitung



Wegleitung zur Steuererklärung 2020

Kantonale Steuerverwaltung (KSV)



Einkommen aus Liegenschaften

- **Präzisierung: Walliser Praxis beim Abzug von Unterhaltskosten Liegenschaften betreffend Rechnungs- oder Zahlungsdatum**
 - Es kann in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem tatsächlichen Abzug und dem Pauschalabzug gewählt werden. Bei effektiven Unterhaltskosten ist entweder das Rechnungs- oder Zahlungsdatum für alle geltend gemachten Rechnungen identisch massgeblich.

Steuererklärung und Wegleitung



Wegleitung zur Steuererklärung 2020

Kantonale Steuerverwaltung (KSV)



Einkommen aus Liegenschaften

Photovoltaik- und thermische Solaranlagen (Reminder)

- Die Sperrfrist von 5 Jahren zwischen dem Neubau des Hauses und der Installation der Photovoltaik- oder thermischen Solaranlage ist aufgehoben. Es ist seit 2019 möglich direkt beim Bau diese Kosten im Sinne der Wohnbauförderung in Abzug zu bringen.

Eine neue Weisung, ab Steuerperiode 2019 in Kraft, erlaubt den Abzug der Installation von Photovoltaikanlagen und thermischen Solaranlagen direkt im Zeitpunkt des Neubaus – im Sinne der Wohnbauförderung. Die bisherige Sperrfrist von 5 Jahren ist damit aufgehoben. Die Weisung ist im Internet der KSV publiziert.

Steuererklärung und Wegleitung



Wegleitung zur Steuererklärung 2020

Kantonale Steuerverwaltung (KSV)



Einkommen aus Liegenschaften

Liegenschaftskostenverordnung (für Bund und Kanton ab 1.1.2020)

Liegenschaftskostenverordnung (Inkrafttreten Bund und Kanton: 1.1.2020)

Totalrevision der Verordnung mit folgenden wesentlichen Änderungen:

- Abzug von Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau
- **Übertragbarkeit auf die beiden nachfolgenden Steuerperioden:** Können die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienenden Investitionskosten oder die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau im Jahr der angefallenen Aufwendungen **nicht vollständig steuerlich berücksichtigt werden**, so können die verbleibenden Kosten auf die folgende Steuerperiode (und allenfalls eine weitere) übertragen werden

-  **Erläuterungen der ESTV gelten als Basis für die Abzugsfähigkeit Rückbaukosten**
➔ **Beispiele für die Übertragbarkeit werden noch publiziert!**

Steuererklärung und Wegleitung



Wegleitung zur Steuererklärung 2020

Kantonale Steuerverwaltung (KSV)



Unterhaltsbeiträge / Alimente

■ Änderung der Praxis betreffend Unterhaltsbeiträge, die in Kapitalform bezahlt werden

- Praxis neu ab 1. Januar 2020 für Kanton/Gemeinde und Bund (Anpassung StHG)

Neue Praxis ab der Steuerperiode 2020

Kanton/Gemeinde - Bund: Unterhaltsbeiträge, die in Kapitalform gezahlt werden, sind beim Empfänger nicht steuerpflichtig. Für den Leistungsschuldner kommt die Zahlung dem Erlöschen einer Schuld gleich und ist daher nicht abzugsfähig.

Eine entsprechende Weisung ist auf der Internetseite der KSV publiziert

Steuererklärung und Wegleitung



Wegleitung zur Steuererklärung 2020

Kantonale Steuerverwaltung (KSV)



Sonstige Einkommen

Prämien, bezahlt vom Kanton für die Elektro- & Hybrid-Mobilität

- Diese beiden Prämien sind unter sonstige Einkommen in der Rubrik 1500 zu deklarieren

Prämien Kanton Wallis für die Elektro- und Hybrid-Mobilität

Gemäss Art. 12 Abs. 1 StG und Art. 16 Abs. 1 DBG unterliegen sämtliche wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte der Einkommenssteuer. Die steuerbefreiten Einkünfte sind in Art. 20 StG und Art. 24 DBG abschliessend festgehalten. Da die Steuergesetzgebung keine Befreiung von Prämien für den Erwerb von Elektro- und Plug-in-Hybridfahrzeugen vorsieht, unterliegen diese beiden Prämien der Einkommenssteuer und sind unter Rubrik 1500 der Steuererklärung zu deklarieren. *Eine entsprechende Weisung ist auf der Internetseite der KSV publiziert*

Steuererklärung und Wegleitung



Wegleitung zur Steuererklärung 2020

Kantonale Steuerverwaltung (KSV)



Schuldzinsen

Präzisierung zu den Strafzinszahlungen (Penalty)

Die vom Hypothekarneher bezahlten „Strafzins-Zahlungen“ (Penalty), welche die Bank für die vorzeitige Vertragsbeendigung verlangt, sind wie folgt zu behandeln:

- a) Begründung eines neuen vorteilhafteren Schuldverhältnisses beim selben Gläubiger; die Entschädigung ist als Schuldzins abzugsfähig vom ordentlichen Einkommen
- b) Begründung eines neuen vorteilhafteren Schuldverhältnisses bei einem anderen Gläubiger; die Entschädigung war bis Steuerperiode 2019 als Schuldzins abzugsfähig. Ab Steuerperiode 2020, in Analogie zu einem Bundesgerichtsentscheid, kann eine solche Entschädigung nicht mehr vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden und stellt auch keinen Aufwand dar.
- c) Beendigung des Darlehensverhältnisses im Hinblick auf den Verkauf der Liegenschaft; die Entschädigung ist in allen Fällen als Anlagekosten anzusehen und nur für die Berechnung des Grundstücksteuergewinns massgeblich. Sie kann nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Für weiterführende Informationen beachten Sie die entsprechende Weisung unter der Rubrik 1710 in der *Einschätzungshilfe* online: www.vs.ch/steuern.

Steuererklärung und Wegleitung



Wegleitung zur Steuererklärung 2020

Kantonale Steuerverwaltung (KSV)



Berufsauslagen – ausserordentliche Telearbeit und Kurzarbeit

- 📌 Weisung ist im Internet der KSV publiziert

6. Telearbeit / Homeoffice

Ausserordentliche Telearbeit und Kurzarbeit in Zusammenhang mit Covid-19

- Dem Steuerpflichtigen werden in seiner Steuererklärung die Berufsauslagen (Fahrkosten und auswärtige Mahlzeiten) zum Abzug zugelassen, ohne die im Homeoffice gearbeiteten Tage oder die Kurzarbeit zu berücksichtigen. Auf der anderen Seite kann der Steuerpflichtige keine zusätzlichen Ausgaben für die Nutzung seines Home-Office abziehen, da diese Ausgaben in der Pauschale der übrigen Berufsauslagen von 3% bereits enthalten sind.

Steuererklärung und Wegleitung



Wegleitung zur Steuererklärung 2020

Kantonale Steuerverwaltung (KSV)



Freiwillige Pflege betagter / behinderter Personen

■ Revision StG Art. 31 Abs. 1 Bst i

■ Erhöhung des Abzuges von Fr. 3'000 auf Fr. 5'000.-

Ein Steuerabzug von Fr. 5'000.- wird denjenigen Steuerpflichtigen gewährt, welche betagte Personen im Alter von mindestens 65 Jahren oder behinderte Personen mit Anspruch auf eine Entschädigung für Hilfslosigkeit mittleren oder schweren Grades pflegen. Der Abzug wird gewährt, wenn die Pflege regelmässig erbracht wird und wenn feststeht, dass diese Person ohne die entsprechenden Hilfeleistungen in einem Pflegeheim oder in einer Institution untergebracht werden müsste; der Gesundheitszustand der Person und die erbrachte Pflegeleistung müssen durch einen Arzt oder das Sozialmedizinische Zentrum bestätigt werden (Formular ist im Internet verfügbar). **Diese Bestätigung ist jährlich zu erneuern.** Wird die Pflegeleistung zwecks Verbleibs zu Hause durch mehrere Personen erbracht, wird der Abzug unter ihnen aufgeteilt. Die geänderte Weisung ist auf der Internetseite der KSV publiziert.

Steuererklärung und Wegleitung



Wegleitung zur Steuererklärung 2020

Kantonale Steuerverwaltung (KSV)



Behinderungsbedingte Kosten Weisung Pflegeheim, soziale Institution, Tagesstruktur od. Spitex

Weisung für Personen mit einer Behinderung, die in einem Pflegeheim, einer sozialen Institution oder einer Tagesstruktur wohnen oder von der Spitex betreut werden:

- Steuerpflichtige, die Leistungen der Invalidenversicherung (IV-Rente oder Hilflosenentschädigung) beziehen und sich Tag und Nacht in einer Pflegeeinrichtung aufhalten, können die selbst getragenen Kosten als behinderungsbedingte Kosten abziehen. Die Höhe des Abzugs entspricht der Rechnung des Heims, reduziert um eine Monatspauschale von Fr. 1'645.- (Entscheid vom 12.09.2019).
- Steuerpflichtige, die Leistungen der Invaliditätsversicherung erhalten, aber zu Hause wohnen, können die selbst getragenen Kosten als behinderungsbedingte Kosten abziehen.
- Steuerpflichtige, die keine Leistungen der Invalidenversicherung (AHV-Rente ohne Hilflosenentschädigung) beziehen und die sich Tag und Nacht in einer Pflegeeinrichtung aufhalten, können pauschal 40 Franken pro Tag als Krankheitskosten abziehen.
- Steuerpflichtige, die eine Tagesbetreuungseinrichtung besuchen, können die in Rechnung gestellten Ausgaben nach Abzug des Lebensunterhalts gemäss Merkblatt N2-2007 als behinderungsbedingte Kosten abziehen.
- Die Steuerpflichtigen müssen die entsprechenden und detaillierten Belege vorlegen.
- Die Kumulierung von behinderungsbedingten und Krankheitskosten ist erlaubt.

Steuererklärung und Wegleitung



Wegleitung zur Steuererklärung 2020

Kantonale Steuerverwaltung (KSV)



Abzug für bescheidenes Einkommen

■ Änderung StG Art. 32 Abs. 3

- Limite erhöht von Fr. 11'160.- auf Fr. 20'000.-

b) Abzug für bescheidenes Einkommen:

Den Steuerpflichtigen, die keinen Anspruch auf die Ermässigung laut Buchstabe a haben, wird ein Abzug vom steuerbaren Nettoeinkommen von Fr. 20'000 gewährt. Dieser Abzug nimmt um jeweils Fr. 2'000.- für jede weitere Tranche von Fr. 1'500.- ab, welche das steuerbare Nettoeinkommen von Fr. 20'000.- übersteigt. Der Abzug entfällt, sobald das steuerbare Nettoeinkommen Fr. 33'500.- überschreitet.

c) Die unter Buchstabe b vorgesehenen Abzüge werden nicht gewährt an Personen, die im Konkubinat leben.



Danke für die Aufmerksamkeit!

- ▶ Sie finden diese Präsentation und weitere Informationen auf:
- ▶ www.vs.ch/steuern

